



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Aktenzeichen

AR 6256/20

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Peters

☎ (0721)

9101-413

Datum

11.08.2020

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 6. August 2020, eingegangen am 11. August 2020

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde. Diese dürfte mangels Vorlage notwendiger Unterlagen nicht ausreichend begründet worden sein.

Zur ausreichenden Begründung sind jedenfalls die angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Weise zu übermitteln. Ihr Vorbringen dürfte dem nicht genügen, da Sie insbesondere die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, obwohl diese zum Verständnis erforderlich sein dürfte, nicht vorgelegt haben. Ob die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft im Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 14. Juli 2020 - 3 Gs 1152/20 - hinreichend wiedergegeben worden und zur sachgerechten Begründung der Verfassungsbeschwerde ausreichend ist, erscheint fraglich.

Ergänzungen einer nicht ausreichend begründeten Verfassungsbeschwerde können nach Ablauf der Monatsfrist grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit Sie auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) beantragen, bestehen weitere Bedenken. Eine solche kommt nämlich nur in Betracht, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist. Ihre Verfassungsbeschwerde scheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

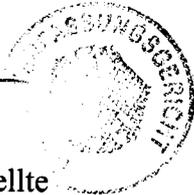
Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Aktenzeichen
AR 6256/20
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Peters

☎ (0721)
9101-413

Datum
12.08.2020

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 6. August 2020, eingegangen am 11. August 2020
Hiesiges Schreiben vom 11. August 2020

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

ergänzend zum hiesigen Schreiben vom 11. August 2020 teile ich Ihnen mit, dass insbesondere auch die Vorlage der Polizeiberichte, auf welche das Landgericht Braunschweig mit Beschluss vom 27. Juli 2020 Bezug nimmt, zur sachgerechten Begründung der Verfassungsbeschwerde erforderlich sein dürften.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das hiesige Bezugsschreiben verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.